

nen, das, dünkt mich, kann man nicht durch Zwang bei Andern durchzusetzen suchen. Es scheint mir im Gegentheil für die Kammer ein wichtiges Moment darin zu liegen, daß man sich überhaupt hüte, die Mission eines Stellvertreters oder Abgeordneten jemals als eine Sache anzusehen, welche durch Zwang zu erzielen sei. Sollte es irgend einmal dahin kommen, daß Zwang nothwendig wäre, um die sächsische Kammer vollzählig zu erhalten, dann wäre es vorbei mit der Verfassung, wenigstens mit dem Segen derselben! Seien Sie überzeugt, meine Herren, es wird nie an Männern in Sachsen fehlen, welche ohne Zwang und mit Freuden in die Kammer treten. Lassen Sie auch 20 oder 30 Gewählte reclamiren und ihre persönlichen Verhältnisse vorschützen, so werden sich 20 und 30 andere Männer finden, die ihre persönlichen Interessen lieber hintenansetzen, als sich der ehrenvollen Mission eines Volksvertreters entziehen, und welche zu dem Berufe eines ständischen Abgeordneten zugleich Willen und Tüchtigkeit mitbringen werden. Diese Gesinnung kann Niemanden durch Zwang beigebracht werden. Ich wiederhole übrigens, daß ich an der guten Gesinnung des Herrn Reclamanten keineswegs zweifle, sondern fest glaube, daß seine Verhältnisse von der Art sind, wie er sie geschildert hat, und daß er die Uebernahme der Function eines Stellvertreters ohne gänzlichen Umsturz seiner Verhältnisse für unausführbar ansieht. Nun, meine Herren, so gehen Sie denn von jeder Andeutung eines Zwanges ab; lassen Sie die Mission eines Landesvertreters Sache der eigenen Richtung des Patriotismus und des Pflichtgefühls sein, und fern sei jeder Schritt, welcher einem Zwange ähnlich sieht! —

Abg. D e r l ä n d e r: Ich bekenne mich mit dem geehrten Abg. aus dem Winkel zu dem Grundsatz, daß es allerdings nicht gut ist, durch das Auffuchen von allerlei Billigkeitsgründen die Gesetze gewissermaßen zu durchlöchern, und daß man namentlich auch nicht ein Haar breit von der Verfassung und von den mit der Verfassung eng zusammenhängenden organischen Gesetzen, wie das Wahlgesetz ist, abweichen dürfe. Das Wahlgesetz namentlich ist von solcher Wichtigkeit, daß es in der That ebenso hoch zu halten ist, als die Verfassungsurkunde selbst; denn wenn uns auch die Verfassung noch so köstliche Rechte gewährt, es ermangelt aber an der Garantie, durch die Wahlen solche Männer in die Ständeversammlung zu bringen, welche die Rechte und das allseitige Wohl des Volkes niemals unvertheidigt lassen, so wäre uns mit der besten Verfassung nicht viel gebient. Wenn ich aber demungeachtet zu dem Schluß komme, daß der vorliegenden Reclamation dennoch Folge zu geben sei, so bestimmen mich dazu diejenigen Gründe, welche der geehrte Abg. v. Mayer vor mir dargelegt hat. Eine gründliche Gesetzesauslegung muß von den höchsten Gründen des Gesetzes ausgehen. Nur das lebendige Gesetz, nicht der Buchstabe, das dienstbare Mittel, muß zum Anhalten dienen. Nun kann ich aber in den Worten und dem Geiste des Wahlgesetzes nichts weiter finden, als daß das Gesetz es nicht in die Willkür der Staatsbürger hat legen wollen, die Wahl zum Abgeordneten anzunehmen oder abzulehnen. Der Gesetzgeber hat die Annahme für eine Staats-

bürgerpflicht erklärt und die Ablehnung von gewissen factischen Verhältnissen abhängig gemacht. Bei der Prüfung der vorgeschützten factischen Verhältnisse ist aber im Gesetze durchaus nicht verboten, dem Anführen der Reclamanten selbst Glauben beizumessen. Ich halte es für unmöglich, bei solchen Reclamationen ohne den Glauben an die Wahrhaftigkeit des Reclamanten eine genügende Prüfung vorzunehmen; es ist fast unmöglich, die innern, häuslichen und gewerblichen Verhältnisse so genau zu durchschauen, um zu einem unparteiischen Gutachten zu gelangen. Ich sollte meinen, daß Einem, welchem das allgemeine Vertrauen seiner Mitbürger zu Theil wird, in der That auch so viel Glaube zu schenken sei, daß man keinen Anstand zu nehmen brauche, die vorgebrachten factischen Umstände für begründet zu erachten. Sollte aber je die Wahl auf solche fallen, welche nicht so viel Gemein Sinn und Anhänglichkeit an die Verfassung besäßen, daß sie keinen Anstand nähmen, unwahre Thatfachen zur Ablehnung der auf sie gefallenen Wahl zu behaupten, dann möchte von dem Grundsatz, die Widerstrebenden gleichsam obtorto collo in die Kammer zu ziehen, mehr Schaden zu befürchten sein, als dieselben für entschuldigt zu achten. Nur in außerordentlichen Fällen, und diese sind, wie der Herr Abg. v. Thielau bemerkt hat, zur Zeit nicht eingetreten, könnte ich ein solches Verfahren billigen. Ich bezweifle nicht, daß jetzt in der Kammer viele Männer sitzen, denen die nämlichen, vielleicht noch triftigere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen; allein daraus, daß dieselben davon keinen Gebrauch gemacht haben, folgt noch nicht, daß nicht ein Anderer davon Gebrauch machen könne. Ich finde vor der Hand keine Veranlassung, es mit derlei Reclamationen so gar streng zu nehmen. Ich spreche mich deshalb dafür aus und wünsche, daß auch dieser Reclamation Folge gegeben werde.

Abg. v. G a b l e n z: Ich wollte mir nur eine Erläuterung erbitten, wozu die Aeußerung des Abg. Meisel mich veranlaßt hat. Da nämlich, wie Herr Meisel sagt, §. 18 des Wahlgesetzes, bei Ausstellung des gerichtlichen Zeugnisses das Gericht bestätigen soll, daß der Gewählte in seiner Häuslichkeit unentbehrlich ist, so ersuche ich den Herrn Referenten, mitzutheilen, ob in diesem Zeugnisse über Herrn Gehe bloß der Umfang des Geschäfts, dem Herr Gehe vorsteht, nachgewiesen ist, oder ob er in seinem Geschäfte wirklich unentbehrlich sei. Hiernach wird sich meine Abstimmung richten; ich setze nämlich voraus, daß es dem Gericht vollkommen möglich gewesen ist, in den Geschäftskreis des Herrn Gehe einzudringen, und hat dieses ihm das Zeugniß nicht gegeben, daß er unentbehrlich ist, so werde ich auch für den Antrag des Directorii stimmen; hat es ihm das Zeugniß der Unentbehrlichkeit gegeben, so stimme ich gegen den Antrag des Directorii.

Secretair Abg. D. S c h r ö d e r: Dies Zeugniß ist gegründet auf die Aussage einiger hiesigen Kaufleute, welche den Umfang des Geheschen Geschäfts genau untersucht haben. Ein directes Urtheil darüber, ob Herr Gehe durch sein Geschäft durchaus abgehalten ist, in der Kammer zu erscheinen, ist darin nicht enthal-